

468/AB

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beigeschlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ing. Reichhold und Kollegen vom 19. April 1996, Nr. 433/J, betreffend den Verkauf des Kraftwerkes in Blühnbach- Weisung des Landwirtschaftsministers, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 bis 6 :

Die ersten Beschlüsse für einen Verkauf des Kraftwerkes Blühnbach der Österreichischen Bundesforste wurden bereits im Jahre 1990 gefaßt. Im Anschluß daran wurden die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten in Angriff genommen. Mein Amtsvorgänger, Bundesminister a.D. Dipl.-Ing. Dr. Fischler, hat zu dieser Angelegenheit in Rahmen parlamentarischer Anfragebeantwortungen im Jahre 1994 ausführlich Stellung genommen. Ich darf auf diese Anfragebeantwortungen verweisen (Beilage 1) .

In Fortsetzung der von meinem Amtsvorgänger festgelegten Vorgangsweise habe ich nunmehr, unter Beachtung der Rechtsvorschriften der EU und zur Erzielung eines bestmöglichen Verkaufserlöses, eine internationale Ausschreibung des Verkaufes des Kraftwerkes Blühnbach veranlaßt. Die Ausschreibungsfrist ist derzeit noch im Gange.

Für den Betrieb dieses Kraftwerkes wurde, wie auch in Ihrer Anfrage erwähnt, ein Wasserrechtsverfahren zur Erhöhung der Konsenswassermenge durchgeführt und abgeschlossen, worin alle Interessen (unter Einschluß auch des öffentlichen Interesses ) gebührend geprüft und berücksichtigt wurden.

Für die im Bereich der Österreichischen Bundesforste maßgeblichen Entscheidungsabläufe sind die unverändert in Geltung befindlichen gesetzlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper "Österreichische Bundesforste" anzuwenden. Eine Erhöhung der Flexibilität, des wirtschaftlichen Erfolges sowie die bestmögliche Wahrung der Substanz der österreichischen Bundesforste sind wesentliche Zielsetzungen der beabsichtigten Ausgliederung der Österreichischen Bundesforste, die mit 01.01.1997 , wie im Arbeitsübereinkommen festgehalten, durchgeführt werden soll. Diesen Zielsetzungen würde die Konzeption einer Stiftung als "Muttergesellschaft" und einer Kapitalgesellschaft als "Betriebsgesellschaft " am ehesten entsprechen.

Beilagen wurden nicht gescannt !!!